

**Prozessbeschreibung
für die Zertifizierung von Produkten nach
DIN EN ISO / IEC 17065:2013-01**

der P&M Power Certification GmbH
(nachfolgend Zertifizierungsstelle genannt)

Alte Chaussee 91
99097 Erfurt

Telefon: 0361 / 644918-0
Fax: 0361 / 644918-3

Abkürzungen

Zst.-Ltg.	Leitung der Zertifizierungsstelle
A	Auditor/Projektbearbeiter
Z	Zertifizierer
UAN	Unterauftragnehmer (externe Stellen)
AG	Auftraggeber
LA	Lenkungsausschuss

1. Leistungsangebot

Die P&M Power Certification GmbH bietet interessierten Unternehmen nachfolgende Dienstleistung an:

Zertifizierung der Elektrischen Eigenschaften von EEG-Erzeugungsanlagen am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz

gemäß den aktuell gültigen Fassungen

★

„Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen
(Systemdienstleistungsverordnung SDLWindV)

★

„Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz – Richtlinie zum Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz (BDEW-Richtlinie)“

★

TransmissionCode 2007 – Netz- und Systemregeln der deutschen Übertragungsnetzbetreiber
(TC 2007)

★

Revision	erstellt	geprüft/ freigegeben	Seite
12	11.10.2017	11.10.2017	Seite 1 von 17
	gez. Hempel	gez. Walter	

Technische Bedingungen für den Anschluss und Betrieb von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz (TAB Hochspannung), VDE-AR-N 4120



„FGW Technische Richtlinie für Erzeugniseinheiten und -anlagen (Teil 3, 4 und 8)“

Die Organisation und der Ablauf des Zertifizierungsverfahrens sind im Handbuch unter Pkt. 7 *Das Zertifizierungsverfahren* und in den mitgeltenden Dokumenten zu dieser Anweisung festgelegt.

2. Erklärung zur Unparteilichkeit

Gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 müssen Zertifizierungsstellen in ihrer Struktur, ihren Zertifizierungstätigkeiten und ihrem Personal unparteiisch sein. Interessenkonflikte und verbundene Stellen der Zertifizierungsstelle sind zu identifizieren, analysieren und dokumentieren sowie entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um unabhängiges, nicht-diskriminierendes Arbeiten frei von jeglichem kommerziellen und finanziellen Druck zu gewährleisten.

Die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle im Zertifizierungsprogramm wird mit den nachfolgenden Dokumenten gewährleistet:

- DA_CERT_01 Festlegungen zur Unparteilichkeit
- Verpflichtungs- und Unterlassungsvereinbarung
- VL_CERT_22 / 23 / 24 / 26 Erklärungen zur Unparteilichkeit (projektbezogen)

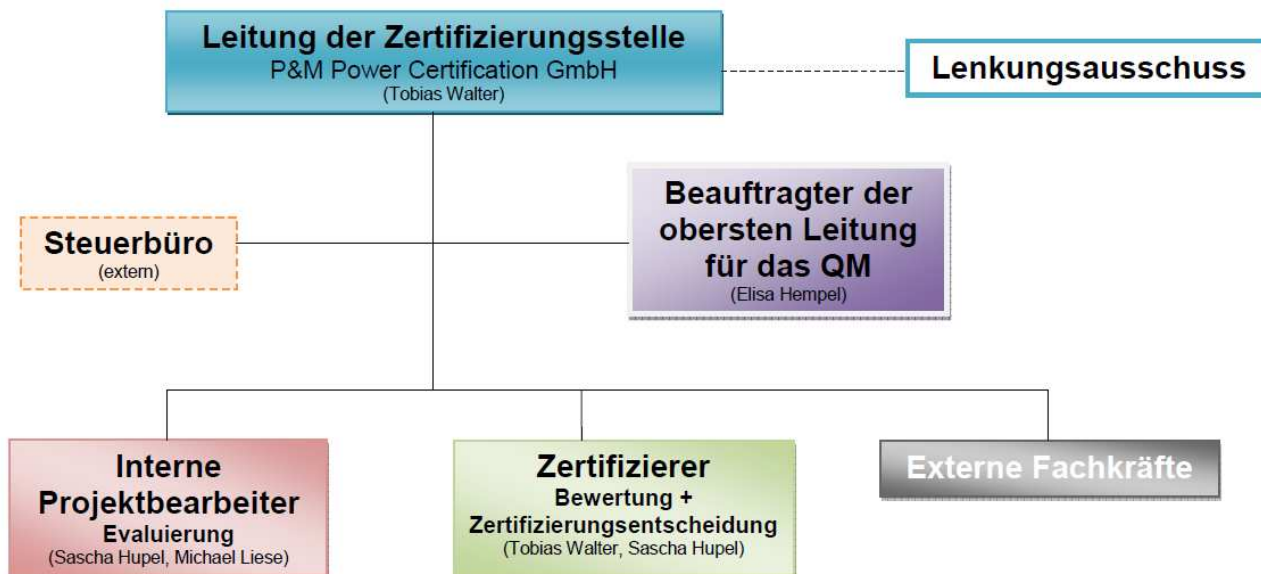
3. Anwendungsbereich

Diese Anweisung setzt die Anforderungen an Zertifizierungsprogramme für die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 um. Das Unternehmen führt die Anlagenzertifizierung und die Konformitätsbewertung gemäß den in Pkt.1 genannten gesetzlichen und fachlichen Vorgaben in den nachfolgenden Stufen durch:

- (1)Antragsverfahren und Prüfung auf Unparteilichkeit,
- (2)Zertifizierungsvereinbarung und Datenbereitsstellung,
- (3)Evaluierung,
- (4)Bewertung und Entscheidung über Zertifizierung,
- (5)Erteilung und Verwendung des Anlagenzertifikates,
- (6)Überwachung u. Erstellung einer Konformitätserklärung.

Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikates ist die positive Begutachtung der eingereichten, vollständigen Unterlagen des Antragstellers im Rahmen der Evaluierung. Nach Erteilung des Zertifikates erfolgt innerhalb eines Zeitrahmens von 6 Monaten eine Vor-Ort-Besichtigung mit anschließender Erstellung einer Konformitätserklärung der zu zertifizierenden Anlage (siehe FGW TR8)

4. Struktur und Organisation der Zertifizierungsstelle



Organigramm: Stand: 11.10.2017

5. Aufgabenzuordnung in der Zertifizierungsstelle

Bearbeitung der eingehenden Anfragen / Anträge sowie Prüfung auf Unparteilichkeit	⇒	Zst.-Ltg.
Informationsgespräch	⇒	A / Zst.-Ltg.
Angebotserstellung und Abschluss von Verträgen	⇒	Zst.-Ltg.
Durchführung der Evaluierung und Erstellen des Bewertungsberichtes	⇒	A
Durchführung der Bewertung und Entscheidung über Erteilung eines Zertifikates	⇒	Z
Freigabe Zertifikat nach Prüfung / Zertifikatserteilung (Ausstellung)	⇒	Zst.-Ltg.
Vor-Ort-Besichtigung mit anschließender Erstellung einer Konformitätserklärung	⇒	Z
Bearbeitung von Beschwerden	⇒	Zst.-Ltg./LA, A
Berufung von Zertifizierern	⇒	Zst.-Ltg.
Bereitsstellung von geeigneten Ressourcen für die Zertifizierung	⇒	Zst.-Ltg.
Überwachung der Zertifizierungstätigkeiten der Zertifizierungsstelle	⇒	LA
Bekanntgabe von Änderungen bzgl. des Zertifizierungsprogrammes	⇒	Zst.-Ltg.
Überwachung der Verwendung von Zertifikaten	⇒	Zst.-Ltg.

6. Anforderungen an das im Zertifizierungsprozess eingesetzte Personal (gemäß DIN EN ISO/IEC 17065)

Das eingesetzte Personal umfasst den Auditor/Projektbearbeiter, den Zertifizierer sowie externe Fachkräfte (UAN). Folgende Anweisungen sind durch das Zertifizierungspersonal einzuhalten:

- Das Personal darf nur objektiv und unparteiisch bewerten.
- Interessenkonflikte sind der Leitung der Zertifizierungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- Das von der Zertifizierungsstelle eingesetzte Personal muss die entsprechenden Qualifikationen und Kompetenzen vorweisen (siehe Pkt. 11).
- Das Personal darf weder in der Erbringung von Planungs- und Beratungsleistungen noch in der Entwicklung von solchen Dienstleistungen beteiligt sein.
- Das eingesetzte Personal muss sich an die von der Zertifizierungsstelle festgelegten Vorschriften und Regelungen halten und darf nur nach Absprache mit der Leitung der Zertifizierungsstelle handeln.
- Das Personal darf während der vergangenen 2 Jahre keinerlei Planungs- und Beratungsdienstleistungen beim Antragssteller im Geltungsbereich der zu zertifizierenden Anlage vorgenommen haben (Unparteilichkeit). Diese Frist kann durch die Leitung der Zertifizierungsstelle bei Bedarf verlängert werden.
- Das Personal ist zur Verschwiegenheit, auch über sein Arbeitsverhältnis hinaus, gegenüber Dritten verpflichtet. Es hat eine diesbezügliche Datenschutzerklärung (PB_CERT_01 A1) zu unterzeichnen.
- Das Personal erhält von der Zertifizierungsstelle alle notwendigen Dokumente und Unterlagen des Kunden zur Prüfung und Bearbeitung. Die vom Kunden bereitgestellten Dokumente und Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln.
- Nach Abschluss der Evaluierung muss das Personal bei der Zertifizierungsstelle einen Bericht mit sämtlichen Ergebnissen vorlegen, welcher vom zuständigen Zertifizierer bewertet wird.
- Die Stellung als Auditor/Projektbearbeiter, Zertifizierer oder Unterauftragnehmer darf nicht für eigene Zwecke oder die Dritter missbraucht werden.

7. Ablauf des Zertifizierungsverfahrens

Die P&M Power Certification GmbH stellt allen Interessenten auf ihrer Homepage Informationen über das Verfahren zur Anlagenzertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 in Form folgender Dokumente zur Verfügung:

- Antrag auf Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens (CL_CERT_01)
- Zertifizierungsordnung
- weitere Formulare zur Datenübermittlung (Abfragebögen)

Zudem können potentielle Antragsteller Einsicht in bisher erteilte Anlagenzertifikate nehmen (*Liste erteilter Zertifikate*).

7.1. Antragsstellung, Prüfung auf Unparteilichkeit und Antragsbewertung (Zst.-Ltg.)

Interessierte Kunden müssen einen entsprechenden Antrag auf Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens (CL_CERT_01) ausfüllen und der Leitung der Zertifizierungsstelle zukommen lassen. Vonseiten der Zertifizierungsstelle wird dann eine Prüfung auf Unparteilichkeit durchgeführt. Damit wird sichergestellt, dass im Voraus einer Zertifizierung keinerlei Planungs- und/oder Beratungsleistungen für die angefragte EZA durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt worden sind. Hierbei hat der Antragsteller eine sog. Erklärung zur Unparteilichkeit (VL_CERT_22) zu unterzeichnen. Zusätzlich dazu vergleicht die Leitung der Zertifizierungsstelle anhand von Projektlisten, ob bereits Planungs- und Beratungsdienstleistungen vonseiten der verbundenen Stellen an den Auftraggeber erfolgt sind. Ist dies der Fall, erfolgt durch die P&M Power Certification GmbH keine Zertifizierung, da ein Interessenkonflikt vorliegt.

Der Antrag auf Zertifizierung muss u. a. folgende Informationen enthalten:

- Angaben zur Erzeugungsanlagen,
- Name und Anschrift des Anlagenbetreibers und ggf. späteren Zertifikatsinhabers,
- Informationen über den zuständigen Netzbetreiber,
- Inbetriebnahmezeitpunkt
- Angaben über den gewünschten Geltungsbereich der Zertifizierung (Normen/Tech. RL.).

Wird vom Antragsteller

- eine Zertifizierung gemäß einem Zertifizierungsprogramm gewünscht, die nicht im Leistungsbereich der Zertifizierungsstelle liegt,
- normative Anforderungen voraussetzt, mit denen die Zertifizierungsstelle noch keinerlei Erfahrung hat oder
- für Anlagen erfolgen soll, die normalerweise nicht durch die Zertifizierungsstelle zertifiziert werden

so muss die Leitung der Zertifizierungsstelle anhand ihrer Kompetenzen abwägen, ob eine Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle nach bisherigem Kenntnisstand möglich ist oder ob eine Zertifizierung von vornherein durch die Leitung abgelehnt werden muss.

Die Entscheidung über die Durchführung bzw. Ablehnung einer Zertifizierung wird durch die Leitung der Zertifizierungsstelle dokumentiert und entsprechend gelenkt (PB_CERT_01).

Dieses Verfahren ist für alle Antragsteller gleich und wirkt sich somit nicht diskriminierend oder nachteilig auf einen einzelnen Kunden aus. Kann keine Anlagenzertifizierung aufgrund fehlender Unparteilichkeit oder mangelnder Kompetenzen gewährt werden, erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung der Zertifizierungsstelle.

7.1.1. Informationsgespräch (Zst.-Ltg./A)

Nach positiver Prüfung der Anfrage (keine Beeinträchtigung der Unparteilichkeit aufgrund früherer Planungs- und Beratungstätigkeiten) führt die Zertifizierungsstelle auf Wunsch ein Informationsgespräch mit dem interessierten Antragsteller durch.

Bei diesem Gespräch werden durch die Zertifizierungsstelle wichtige Fragen und Problemstellungen geklärt:

- Grundsätzliche Voraussetzungen für die Zertifizierung,
- Anforderungen der technischen Richtlinien,
- Ablauf des Zertifizierungsprogrammes,
- Anforderungen für die Zertifikatserteilung (Pflichten des Antragstellers),
- voraussichtliche Kosten,
- Terminvorstellungen.

Zusätzlich zur bereits eingeholten Erklärung des Antragstellers zur Unparteilichkeit verpflichten sich auch der zuständige Zertifizierer, die Vertreter der verbundenen Stelle und ggf. von der Zertifizierungsstelle zur Bearbeitung herangezogene Unterauftragnehmer (VL_CERT_23, VL_CERT_24, VL_CERT_26) zur Wahrung der Unparteilichkeit und Sicherung der Neutralität während des gesamten Zertifizierungsprozesses.

Diese Dokumente (einschließlich das des Antragstellers) werden im entsprechenden Projektordner abgeheftet und dienen als Nachweis zur Sicherung der Unparteilichkeit.

Aus dem Antrag auf Einleitung eines Zertifizierungsverfahrens muss eindeutig hervorgehen, dass der Antragsteller die Anforderungen, die für eine Zertifizierung notwendig sind, ausreichend dokumentiert und vor allem verstanden hat und durch Gegenzeichnen des Antrages unterschiedliche Ansichten über den Zertifizierungsprozess beseitigt. Die Zertifizierungsstelle ihrerseits muss prüfen, ob sie in der Lage ist, die Zertifizierung entsprechend des Geltungsbereiches durchzuführen.

7.1.2. Angebotserstellung und Vertragsabschluss (Zst.-Ltg.)

Mit Eingang des ausgefüllten Antrages und Prüfung der Angaben, erfolgt die Kalkulation des erforderlichen Aufwandes und des Zeitrahmens. Der Antragsteller erhält von der Leitung der Zertifizierungsstelle ein Vertragsangebot (VL_CERT_01), welches Informationen enthält zu:

- Leistungsbeschreibung,
- Pflichten beider Parteien im Rahmen des Zertifizierungsprogrammes,
- Termine und Lieferfristen,
- Zahlungsbedingungen,
- Gültigkeit des Zertifikates,
- Nutzungsrecht,
- Geheimhaltung und Vertraulichkeit,
- Haftung und Gewährleistung,
- vereinbarte Vergütung.

Mit dem Vertragsangebot wird dem Kunden zudem die aktuelle *Zertifizierungsordnung* als detaillierte Beschreibung der Bewertungsvorgänge und des Zertifizierungsprogrammes, der Anforderungen sowie der Rechte und Pflichten beider Seiten während der Zertifizierung und nach Zertifikatserteilung zugestellt.

Neben diesen beiden Dokumenten erhält der Kunde (auf Anfrage) die aktuelle Gebührenrichtlinie. Besteht der Wunsch nach einer Anlagenzertifizierung entsprechend den angebotenen Leistungen, so muss der Antragsteller das unterschriebene Vertragsangebot wieder an die Zertifizierungsstelle zurücksenden.

Die Zertifizierungsstelle weist den Antragsteller darauf hin, dass

- die Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsprogramms durch den Vertragspartner unbedingt zu erfüllen sind,
- wahrheitsgemäße und genaue Angaben zum Antragsteller und der zu zertifizierenden Anlage gemacht werden müssen,
- der Antragsteller alle notwendigen Schritte tätigen muss, um eine reibungslose Durchführung der Zertifizierung zu gewährleisten,
- der Antragsteller der Zertifizierungsstelle alle für die Durchführung der Zertifizierung notwendigen Dokumente und Informationen zur Verfügung stellen muss,
- der Geltungsbereich für die Zertifizierung klar und deutlich zwischen dem Antragsteller und der Zertifizierungsstelle vereinbart werden muss,
- das erteilte Zertifikat nicht in irreführender Weise verwendet werden darf, sodass für die Zertifizierungsstelle ein Nachteil entsteht,
- bei Beendigung, Einschränkung, Entzug oder Aussetzung eines Zertifikates jede Art von Werbung durch den Antragsteller zu unterlassen ist,
- er über alle an ihn gerichtete Beanstandungen schriftliche Aufzeichnungen führt sowie geeignete Maßnahmen dazu festlegt, umsetzt und überwacht,
- nach Beendigung, Einschränkung, Entzug oder Aussetzung eines Zertifikates auf Verlangen alle geforderten Dokumente (einschließlich des Anlagenzertifikates) an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden müssen sowie
- **der Antragsteller dazu verpflichtet ist, bei jeder Änderung, die Zertifizierungsstelle unverzüglich darüber zu informieren, da anderenfalls das Zertifikat entzogen werden kann.**

Als Anlage zum Vertragsangebot erhält der Kunde eine Liste aller benötigten Informationen und Dokumente (*CL_CERT_10 Datenprüfung Anlagenzertifizierung*). Er erklärt sich bereit, die notwendigen Anforderungen des Zertifizierungsprogrammes zu erfüllen sowie der Zertifizierungsstelle alle wichtigen Dokumente und Aufzeichnungen zukommen zu lassen, um so den reibungslosen Ablauf der Zertifizierung zu gewährleisten. Bei Änderungen die beantragte Anlagenzertifizierung betreffend, hat der Antragsteller die Zertifizierungsstelle umgehend zu informieren.

Vor Beginn der Evaluierung prüft die Zertifizierungsstelle, ob alle benötigten Informationen und Dokumente vonseiten des Auftraggebers vorliegen. Ggf. wird der Kontakt zum zuständigen Netzbetreiber bzw. EZE-Hersteller hergestellt, um erforderliche Dokumente zu bekommen. Der Datenabgleich zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Auftraggeber erfolgt auf der Grundlage der *CL_CERT_10 Datenprüfung Anlagenzertifizierung*. Nach eindeutiger Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle, dass alle notwendigen Dokumente und Daten vorhanden sind, wird mit der Evaluierung begonnen.

7.2. Evaluierung (A)

7.2.1. Vorbereitung der Evaluierung (Zst.-Ltg.)

In der Evaluierungsphase wird geeignetes Personal durch die Leitung der Zertifizierungsstelle für das Zertifizierungsverfahren bestimmt (siehe hierzu *PB_CERT_08 Personalmanagement* zwecks Kompetenzen und Qualifikationen). Anhand der hinterlegten Aufzeichnungen in der Qualifizierungsmatrix (*FB_CERT_04*) und zur Unparteilichkeit legt die Leitung entsprechende Auditoren/Projektbearbeiter, einen zuständigen Zertifizierer und ggf. Unterauftragnehmer fest. Wenn die Zertifizierungsstelle beabsichtigt, Aufgaben an externe Stellen (UAN) zu vergeben, so wird der Auftraggeber darüber informiert. Zur Sicherstellung der Unparteilichkeit und zur Vermeidung von Interessenkonflikten wird auch bei Unterauftragnehmern die Unparteilichkeit geprüft (*VL_CERT_26*).

Vor Beginn der Evaluierung stellt die Leitung der Zertifizierungsstelle dem ausgewählten Personal sämtliche für den Zertifizierungsprozess benötigten Dokumente und Informationen (einschließlich der Unterlagen zum QMS) zur Verfügung. Weiterhin müssen technische Mittel (Hard- und Software) auf Aktualität und Funktionalität geprüft werden.

Die Evaluierung beginnt nach Freigabe durch die Leitung der Zertifizierungsstelle in Absprache mit den verantwortlichen Auditoren/Projektarbeitern.

7.2.2. Durchführung der Evaluierung (A)

Nach Vorlage aller benötigten Unterlagen und Informationen erfolgt durch den verantwortlichen Bearbeiter (Auditor/Projektbearbeiter) die Evaluierung bzw. eine fachliche Bewertung gegenüber dem in der Akkreditierungsurkunde festgelegten Umfang für die Zertifizierung der Elektrischen Eigenschaften von Erzeugungseinheiten und -anlagen am Mittel-, Hoch- und Höchstspannungsnetz.

Als Grundlage für die Evaluierung gelten dieses Dokument sowie alle gültigen Normen und technischen Richtlinien (Pkt. 1 Leistungsangebot), die zur Zertifizierung der Anlage nötig sind. Eine Bearbeitung nach diesem Schema stellt sicher, dass die Durchführung von Zertifizierungsprojekten und -bewertungen für jeden Antragsteller gleich bleibt und nicht nachteilig für einen oder mehrere Auftraggeber bewertet wird.

Werden Abweichungen festgestellt, informiert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber schriftlich. Dieser muss innerhalb einer von der Zertifizierungsstelle festgelegten Frist entsprechende Korrekturmaßnahmen einleiten und durchführen. Die Feststellungen zur Nichtkonformität des Auditors/Projektbearbeiters und die Durchführung der Korrekturmaßnahmen werden mit dem „Formblatt Nichtkonformität“ (*FB_CERT_15 Nichtkonformität*) dokumentiert. Die getroffenen Feststellungen werden vom Auftraggeber bezüglich ihrer Richtigkeit bestätigt und gegengezeichnet sowie Termine für die Realisierung der Korrekturmaßnahmen festgelegt.

Ist eine Nachprüfung erforderlich, die den geplanten Begutachtungsumfang überschreitet, wird ein Termin dafür festgelegt. Die Vergütung der Nachprüfung erfolgt nach Aufwand entsprechend dem Stundensatz gemäß Angebot.

Im Fall einer Fortführung des Zertifizierungsverfahrens (auf Wunsch des Auftraggebers) muss der Evaluierungsprozess in allen Schritten wiederholt werden. Hierfür werden Gebühren gemäß gültiger Preisliste fällig.

Beruft sich die Zertifizierungsstelle auf Ergebnisse aus früheren Zertifizierungen, für die bereits ein Zertifikat erteilt oder verweigert wurde, so muss die Leitung der Zertifizierungsstelle sicherstellen, dass die Projekte ordnungsgemäß abgeschlossen und das eingesetzte Personal (intern/extern) die Kompetenzanforderungen und Anforderungen zur Einhaltung der Unparteilichkeit erfüllt hat. Die Zertifizierungsstelle verwendet in solchen Fällen nur Zertifizierungsergebnisse, für die sie selbst ein Zertifikat erteilt oder verweigert hat.

Die Resultate der Evaluierung werden in einem Anlagenzertifikat mit dazugehörigem Bewertungsbericht (siehe *VL_CERT_02 Bericht*) dokumentiert.

7.3. Bewertung und Entscheidung über Zertifizierung (Z)

Nach Abschluss der Evaluierung werden die in Form eines Bewertungsberichtes zusammengefassten Ergebnisse an den zuständigen Zertifizierer zur Bewertung und abschließenden Entscheidung über Erteilung eines Zertifikates weitergegeben. Dieser ist in keinem Fall an der Evaluierung beteiligt gewesen. Der Zertifizierer bewertet alle bisherigen Erkenntnisse auf die Erfüllung der Anforderungen entsprechend des festgelegten Geltungsbereiches und gibt eine Empfehlung auf Erteilung bzw. Verweigerung eines Anlagenzertifikates. Bestätigt wird durch seine Unterschrift auf dem Bericht sowie dem Anlagenzertifikat.

Bei positivem Ergebnis über die SDL-Fähigkeit der EZA wird das Anlagenzertifikat zusammen mit allen zur Prüfung notwendigen Dokumenten (Projektordner) der Leitung der Zertifizierungsstelle zur Freigabe und zur Ausstellung des Zertifikates vorgelegt. Die Leitung kann bei Bedarf eine zusätzliche Prüfung durch einen am Verfahren unbeteiligten Zertifizierer (Vetoperson) veranlassen.

Bei Nicht-Gewährung einer Zertifizierung informiert die Leitung der Zertifizierungsstelle den Kunden schriftlich und begründet ihre Entscheidung.

7.4. Zertifizierungsdokumentation (Zst.-Ltg.)

Das Zertifikat wird nach positiver Bewertung und Entscheidung durch den Zertifizierer von der Leitung der Zertifizierungsstelle ausgestellt (VL_CERT_02). Es besteht aus einem Zertifikat als Deckblatt (VL_CERT_06) und einem dazugehörigen Bewertungsbericht. Das Zertifikat erfordert die Unterschrift des zuständigen Zertifizierers wie auch der Leitung der Zertifizierungsstelle.

Es enthält u. a.

- Angaben über den Zertifikatsinhaber (Name u. Anschrift),
- Angaben zur Zertifizierungsstelle,
- den Geltungsbereich der erteilten Zertifizierung,
- eine genau Beschreibung der zertifizierten Anlage sowie
- das Datum des Inkrafttretens.

Das erteilte Zertifikat kann auf einen bestimmten Geltungsbereich beschränkt bzw. ausgedehnt werden. Dies muss bei Antragsstellung geklärt und genau festgelegt werden. Zusätze sind dann dementsprechend im Anlagenzertifikat zu machen. Das Anlagenzertifikat ist nur in Verbindung mit

dem dazugehörigen Bewertungsbericht gültig. Das Zertifikat wird durch den verantwortlichen Zertifizierer unterzeichnet.

Der Anlagenzertifikat geht in elektronischer Form an den Auftraggeber bzw. den Zertifikatsinhaber zur Weitergabe an den zuständigen Netzbetreiber; eine unterzeichnete Kopie verbleibt in der Zertifizierungsstelle. Verweigert der Netzbetreiber bzw. der EZE-Hersteller die Herausgabe des vollständigen Anlagenzertifikates an den Auftraggeber, so erhält der Auftraggeber einen Ergebnisbericht, welcher die wichtigsten Punkte zur erteilten Zertifizierung beinhaltet.

Parallel zum erteilten Anlagenzertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle eine Liste sämtlicher bisher erteilter Zertifikate mit Angaben zum Zertifikatsinhaber, der zertifizierten Anlage und dem Status der Gültigkeit geführt. Diese ist auf der Homepage der Zertifizierungsstelle für jedermann frei zugänglich.

7.5. Gültigkeit des Zertifikates (Zst.-Ltg.)

Das Zertifikat ist gültig ab dem Tag der Inbetriebnahme der letzten EZE der EZA. Die Gültigkeit endet mit der Ausstellung der Konformitätserklärung, spätestens aber 12 Monate nach Inbetriebnahme der ersten EZE der EZA (siehe FGW TR8). Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, alle Änderungen an der EZA (Erzeugungsanlage), die sich auf die elektrischen Eigenschaften der Anlage auswirken, der Zertifizierungsstelle mitzuteilen. Werden Abweichung nicht mitgeteilt, kann das Zertifikat entzogen werden. Dafür werden Gebühren gemäß gültiger Preisliste fällig.

Beantragt der Kunde eine Änderung des Geltungsbereiches einer bereits erteilten Zertifizierung, entscheidet die Zertifizierungsstelle anhand der Änderung, ob eine erneute Zertifizierung vorgenommen wird oder nicht.

7.6. Zertifikatüberwachung (Zst.-Ltg.)

Der Zertifikatsinhaber bleibt während der Übergangszeit zwischen Inbetriebnahme der Anlage bzw. Erteilung des Anlagenzertifikates und Ausstellung der Konformitätserklärung mit der Zertifizierungsstelle in Kontakt, um eventuelle Mängel oder Änderungen bezüglich der Anlage sofort zu melden (FGW TR8). In diesem Zeitraum erfolgt eine Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.

Besteht der Verdacht, dass über Änderungen nicht informiert wurde oder wenn Beschwerden interessierter Kreise vorliegen, führt die Zertifizierungsstelle eine außerplanmäßige Überwachung des Zertifikates innerhalb der 6 Monate zwischen Inbetriebnahme bzw. Erteilung des Anlagenzertifikates und Erstellung der Konformitätserklärung durch. Diese wird dem Zertifikatinhaber angekündigt und ist bei Bestätigung der Verdachtsgründe kostenpflichtig. Der Antragsteller erklärt sich bereit, alle notwendigen Dokumente zur Prüfung freizugeben. Die Zertifizierungsstelle dokumentiert ihre Überwachungstätigkeiten mithilfe des *FB_CERT_19 Überwachungsaudit*.

Die Zertifizierungsstelle überprüft, ob aufgrund der Veränderungen in der Beschaffenheit oder Funktionalität der Anlage, erneute Untersuchungen vorgenommen werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Bewertung durch einen Zusatz zum bestehenden Vertragsangebot (siehe *VL_CERT_01 Vertragsangebot*). Kann der ursprüngliche Zustand der Anlage nicht wiederhergestellt werden bzw. wurden Änderungen vorgenommen, welche die Aufrechterhaltung des Anlagenzertifikates unmöglich machen, so wird der Eigentümer umgehend über den Entzug des Anla-

genzertifikates (siehe *VL_CERT_16 Entzug des Anlagenzertifikates*) informiert und um Stellungnahme gebeten.

Wird durch die P&M Power Certification GmbH auch die Konformitätserklärung erstellt, so erfolgt innerhalb der 6 Monate nach Inbetriebnahmedatum bzw. Erteilung des Anlagenzertifikates eine Vor-Ort-Besichtigung, in der die Anlage nochmals auf ihre Beschaffenheit und Funktionalität überprüft wird. Werden hierbei Mängel festgestellt, kann das Anlagenzertifikat in Frage gestellt und ggf. entzogen werden.

Nach Ausstellung der Konformitätserklärung (durch die Zertifizierungsstelle oder eine andere benannte Fachfirma mit Anlagenkenntnis) erfolgt vonseiten der Zertifizierungsstelle keine Überwachung des Anlagenzertifikates mehr, da die Gültigkeit des Anlagenzertifikates mit Erteilung der Konformitätserklärung erlischt (siehe FGW TR8).

7.7. Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikates (Zst.-Ltg.)

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen an der zu zertifizierenden Anlage an die Zertifizierungsstelle zu melden. Bei Bekanntwerden von Änderungen, über welche die Zertifizierungsstelle nicht informiert wurde, hat der Kunde eine schriftliche Stellungnahme zu liefern. Die Leitung der Zertifizierungsstelle entscheidet dann, ob der zur Erteilung des Zertifikates erforderliche Zustand der Anlage wiederhergestellt werden kann oder nicht. Kann der Zustand nicht wiederhergestellt werden, wird das Zertifikat durch die Zertifizierungsstelle zurückgezogen (siehe *VL_CERT_16 Entzug des Anlagenzertifikates*). Der Kunde muss begründen, warum über diese Änderungen nicht informiert wurde und muss in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle den weiteren Ablauf der Zertifizierung festlegen. Werden durch die Änderung die Evaluierungsergebnisse beeinflusst, sind Evaluierung, Bewertung, Entscheidung und Ausstellen der Zertifizierungsdokumentation für den Zertifizierungsprozess zu wiederholen. Der Vertragspartner trägt in diesem Fall die Gebühren gemäß gültiger Preisliste.

Das Zertifikat wird auch entzogen werden, wenn ein Missbrauch oder die irreführende Verwendung desselben durch den Zertifikatsinhaber, trotz vertraglicher Vereinbarung, nachgewiesen wird. Der Kunde weist gegenüber der Zertifizierungsstelle nach, weswegen es zu diesem Missbrauch kam und wie derartige Vorfälle in Zukunft vermieden werden.

Das Anlagenzertifikat wird durch die Zertifizierungsstelle ausgesetzt bzw. der Geltungsbereich eingeschränkt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die für die zu erbringende Leistung vereinbarte Vergütung vonseiten des Zertifikatsinhabers trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht geleistet wurde. Hierzu wird eine Stellungnahme vom Zertifikatsinhaber gefordert. Die Einschränkung bzw. Aussetzung des Zertifikates bleibt solange bestehen, bis die Vergütung geleistet wurde und wird durch die Zertifizierungsstelle nach Zahlung des ausstehenden Betrages aufgehoben. Ein entsprechender Vermerk wird in der Zertifizierungsdokumentation gemacht.

Im Falle eines Entzuges oder der Aussetzung der Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065 durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), werden alle laufenden Zertifizierungsprojekte ausgesetzt, da eine Fortführung der Projektbearbeitung in diesem Fall nicht mehr möglich ist. Die Zertifizierungsstelle informiert die jeweiligen Auftraggeber sowie den Lenkungsausschuss über den Zustand und leitet die entsprechenden Korrekturmaßnahmen ein. Nach Erteilung einer

gültigen Akkreditierung durch die DAkkS werden alle Zertifizierungsverfahren wieder aufgenommen und die Bearbeitung fortgesetzt.

Über die Gültigkeit bereits erteilter Anlagenzertifikate, für die noch keine Konformitätserklärung erstellt wurde, hat der Lenkungsausschuss zu entscheiden. Anlagenzertifikate, für die bereits eine gültige Konformitätserklärung erstellt wurde, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Im Falle einer Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Zurückziehung des Anlagenzertifikates durch die Zertifizierungsstelle wird der zuständige Netzbetreiber darüber informiert. Für eine Neuausstellung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle trägt der Vertragspartner die Kosten.

Nach Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung einer Zertifizierung entfernt die Leitung der Zertifizierungsstelle sämtliche Hinweise auf eine erteilte Zertifizierung (Liste erteilter Zertifikate, Vermerk auf entsprechenden Projektdokumenten etc.) bzw. ergänzt bei einer Einschränkung des Geltungsbereiches einer Zertifizierung ein entsprechender Verweis auf der Zertifizierungsdokumentation (VL_CERT_06). Wird die Aussetzung eines Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle wieder aufgehoben, werden alle Hinweise auf eine Aussetzung (in den Zertifizierungsdokumenten) rückgängig gemacht.

Die Zertifizierungsstelle führt über alle Vorgänge im Rahmen der Beendigung, Einschränkung, Aussetzung und Zurückziehung von Zertifizierungen Aufzeichnungen.

7.8. Konformitätserklärungen (Zst.-Ltg./A)

Nach Ausstellung des Anlagenzertifikates muss gemäß FGW TR8, eine Konformitätserklärung (VL_CERT_25) für die zertifizierte EZA ausgestellt werden, in welcher nachgewiesen wird, dass die Anlage entsprechend den Angaben im Zertifikat parametrisiert ist. Wird die Konformitätserklärung durch die P&M Power Certification GmbH erstellt, so erfolgt innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung des Anlagenzertifikates eine Vor-Ort-Besichtigung durch einen fachlichen Vertreter der Zertifizierungsstelle. Bei positivem Ergebnis wird durch die Zertifizierungsstelle eine Konformitätserklärung entsprechend FGW TR8, Anhang A ausgestellt. Dieses Dokument bestätigt, dass die errichtete EZA auch „tatsächlich“ die Anforderungen gemäß den gültigen Normen und Richtlinien erfüllt. Das Anlagenzertifikat ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gültig. Daher sind nach Ausstellung der entsprechenden Konformitätserklärung keinerlei Überwachungstätigkeiten durch die Zertifizierungsstelle mehr vorgesehen (siehe FGW TR8).

7.9. Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die Zertifizierungsstelle informiert den Kunden bei Änderungen hinsichtlich der fachlichen und qualitativen Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm und setzt ihm eine angemessene Frist zur Umsetzung der neuen Anforderungen. Änderungen, die sich aus laufenden Zertifizierungstätigkeiten ergeben (kundenspezifisch), werden ebenfalls berücksichtigt und mit geeigneten Maßnahmen behandelt.

Je nach Art der Änderungen sind einzelne Teilprozesse des Zertifizierungsprogrammes (Antrag, Evaluierung, Bewertung, Entscheidung etc.) davon betroffen. Durch die Leitung der Zertifizierungsstelle werden entsprechende Schritte veranlasst und die jeweiligen Teilprozesse der Zertifizierung auf Richtigkeit geprüft.

Änderungen im Zertifizierungsprogramm können ggf. auch eine Anpassung der Zertifizierungsdokumentation (z.B. neue Revisionen bestehender fachlicher Normen) bzw. eine Abänderungen oder einen Zusatz zur Vertragsgrundlage (VL_CERT_01 Vertragsangebot) notwendig machen. Für bereits erteilte Anlagenzertifikate bzw. Anlagen, für die bereits eine Konformitätserklärung vorliegt, gelten diese Änderungen in den Zertifizierungsdokumenten allerdings nicht.

Veränderte Umstände können sein: Entzug der Akkreditierung der Zertifizierungsstelle, Ausgabe neuer Revisionsstände technischer Richtlinien und Normen, Gesetzesänderungen, technische Neuerungen etc.

7.10. Aufzeichnungen und Verbleib der Unterlagen

Die Zertifizierungsstelle führt Aufzeichnungen über alle Vorgänge im Zertifizierungsprogramm (siehe *PB_CERT_01 Lenkung Dokumente und Aufzeichnungen*). Die Aufbewahrungsfrist dieser Unterlagen beträgt mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

Für jedes Projekt werden einzelne Projektordner (Büro/EDV) angelegt und entsprechend verwaltet. Nach Abschluss eines Zertifizierungsprojektes werden die Unterlagen entsprechend den Regelungen in der PB_CERT_01 archiviert. Vom Kunden übermittelte Daten und Ergebnisse aus den Zertifizierungsvorgängen werden entsprechend den Grundsätzen zum Datenschutz (siehe PB_CERT_01 und PB_CERT_01 A1) vertraulich behandelt.

7.11. Einsprüche und Beschwerden (Zst.-Ltg./LA)

Einsprüche gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle und Beschwerden sind an die Leitung der Zertifizierungsstelle zu richten. Das Einreichen bewirkt keinen Nachteil für den Einreichenden. Der Einspruch bzw. die Beschwerde wird von Personen in der Zertifizierungsstelle bearbeitet, die nicht mit der Zertifizierung beauftragt waren. Dem Einspruchs- oder Beschwerdeführer wird zunächst eine Empfangsbestätigung übermittelt. Die Leitung prüft gleichzeitig, ob sich die Beschwerde bzw. der Einspruch auf die Zertifizierungstätigkeiten der Stelle beziehen und wenn ja, wie diese zu behandeln sind. Nach Absprache mit dem Beschwerdeführer zu einsprechenden Maßnahmen zur Lösung des Konfliktes bzw. zur Weiterführung einer Zertifizierung teilt die Zertifizierungsstelle dem Beschwerdeführer ihre Entscheidung einschließlich der ggf. getroffenen Maßnahmen schriftlich mit.

Die Einsprüche und Beschwerden werden mit dem Dokument *FB_CERT_16 Beschwerdeerfassung und Dokumentation* dokumentiert.

7.12. Verwendung von Zertifikaten

Erteilte Anlagenzertifikate dürfen nur verwendet werden, um die Zertifizierung nach einem bestimmten Geltungsbereich (gesetzliche Regelungen und technische Normen und Vorgaben) nach-

zuweisen. Eine irreführende Bezugnahme oder falsche Angaben in Bezug auf die Anlagenzertifizierung sind zu unterlassen.

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelung droht in schweren Fällen die Aussetzung oder der Entzug des Anlagenzertifikates.

7.13. Anforderungen an Stellen, deren Prüfungen, Inspektionen und Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle genutzt werden

Bei der Anlagenzertifizierung greift die P&M Power Certification GmbH auf Einheitenzertifikate und Dokumente anderer Zertifizierungsstellen zurück, die nachweislich die Anforderungen der gültigen technischen Richtlinien (BDEW, FGW TR8 etc.) erfüllen und über eine gültige Akkreditierung hinsichtlich Einheitenzertifizierung verfügen.

8. Mitgeltende interne Dokumente

PB_CERT_01	Lenkung Dokumente u. Aufzeichnungen	FB_CERT_12	Liste Anlagenzertifikate
PB_CERT_01 A1	Informations- u. Datensicherheit	FB_CERT_15	Nichtkonformität
PB_CERT_03	Fehler- u. Beschwerdemanagement	FB_CERT_16	Beschwerdeerfassung u. Dokumentation
PB_CERT_05	Verbesserungsprozesse	FB_CERT_19	Überwachungsaudit
PB_CERT_06	Risikomanagement zur Sicherung der Unparteilichkeit	FB_CERT_22	Analyse verbundener Stellen
PB_CERT_07	Beschaffung	FB_CERT_28	Risikoanalyse
PB_CERT_08	Personalmanagement	VL_CERT_01	Vertragsangebot
CL_CERT_01	Antrag Zertifizierungsverfahren	VL_CERT_02	Bewertungsbericht
CL_CERT_06	Checkliste Unparteilichkeit	VL_CERT_03	Auftragsbestätigung
CL_CERT_09	Hinweise KE	VL_CERT_06	Anlagenzertifikat
CL_CERT_10	Datenprüfung Anlagenzertifizierung	VL_CERT_09	Berufung Lenkungsausschuss
CL_CERT_12	Datenprüfung KE_Wind_BHKW	VL_CERT_16	Entzug Anlagenzertifikat
CL_CERT_13	Datenprüfung KE_PV	VL_CERT_22	Erklärung Unparteilichkeit AG
FB_CERT_04	Qualifizierungsmatrix	VL_CERT_23	Erklärung Unparteilichkeit VS
FB_CERT_09	Lieferantenliste	VL_CERT_24	Erklärung Unparteilichkeit Z
FB_CERT_11	Stellenbesetzungsliste	VL_CERT_25	Konformitätserklärung
DA_CERT_06	Bearbeitung Bericht	VL_CERT_26	Erklärung Unparteilichkeit UAN
		VL_CERT_27	Netzbetreiberabfragebogen
		VL_CERT_28	Datenblatt EZA

9. Weitere externe Dokumente

DIN EN ISO/IEC 17065	Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren
----------------------	---

aktuell gültige Normen, Technische Richtlinien und Gesetze gemäß Pkt. 1 *Leistungsangebot*

10. Aufzeichnungen/Nachweise

Dokument	Verantw.	Ablage Archiv	Aufbew. Dauer
Projektordner und Aufzeichnungen zu Zertifizierungsprojekten	QMB	EDV	10 Jahre
Berufungen	Zst.-Ltg.	EDV/Büro	10 Jahre
Liste der ausgestellten Zertifikate	Zst.-Ltg.	EDV	10 Jahre
Aufzeichnungen zu Beschwerden und Einsprüchen	Zst.-Ltg.	EDV/Büro	10 Jahre
Qualifizierungsnachweise	Zst.-Ltg.	EDV/Büro	10 Jahre
Aufzeichnungen zur Beendigung, Aussetzung, Einschränkung und Entzug einer Zertifizierung	Zst.-Ltg.	EDV	10 Jahre

11. Qualifizierungsanforderungen an Mitarbeiter

11.1.	Anforderungen an Zertifizierer gemäß SDL-WindV	mitgelt. Dok.(Nachweis)	Verantwl.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höherqualifizierte elektrotechnische Ausbildung ▪ Mindestens 4-jährige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Netzintegration von Erzeugungsanlagen ▪ Fachkompetenz auf dem Gebiet der Netzintegration von Erzeugungsanlagen und ausgewiesene Planungs- oder Entwicklungstätigkeiten aus dem Bereich der „Erzeugungsanlagen im Mittelspannungsnetz“ ▪ SDLWindV, des TC2007, der BDEW- Richtlinie „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, der TR3, TR4 und TR8 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diplomurkunde Studium der Elektrotechnik ➤ Lebenslauf (Kurzprofil) ➤ Referenzen ➤ Mitarbeit in sachzusammenhängenden Gremien des FNN oder der FGW ➤ Besuch entsprechender Lehrgänge 	Zst.-Ltg.
11.2.	Anforderungen an Auditoren	mitgelt. Dok.(Nachweis)	Verantwl.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höherqualifizierte elektrotechnische Ausbildung ▪ Mindestens 1 Jahr Berufserfahrung auf dem Gebiet der Netzintegration von Erzeugungsanlagen ▪ Fachkompetenz auf dem Gebiet der Netzintegration von Erzeugungsanlagen und ausgewiesene Planungs- oder Entwicklungstätigkeiten aus dem Bereich der „Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“, der TR3, TR4 und TR8 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diplomurkunde Studium d. Elektrotechnik ➤ Lebenslauf (Kurzprofil) ➤ Referenzen 	Zst.-Ltg.
11.3.	Anforderungen an interne Fachkräfte	mitgelt. Dok.(Nachweis)	Verantwl.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Höherqualifizierte elektrotechnische Ausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Diplomurkunde Studium d. Elektrotechnik ➤ Lebenslauf (Kurzprofil) ➤ Referenzen 	Zst.-Ltg.

*diese Anforderungen finden sich auch in der PB_CERT_08 Personalmanagement Pkt. 7

Der vollständige Ablauf der Anlagenzertifizierung ist in der nachfolgenden Grafik detailliert dargestellt:

